

Generic Fairtrade Trade Standard (Auszug, Stand: 01.07.2011)

Hinweis: Die einzigen offiziell anerkannten Fassungen und Übersetzungen der Fairtrade-Standards sind auf der Website von Fairtrade International unter www.fairtrade.net verfügbar.

2.2 Produktzusammensetzung

Zielsetzung und Geltungsbereich

Ziel der Kennzeichnung zusammengesetzter Food-Produkte mit dem Fairtrade-Siegel ist der größtmögliche Nutzen für Produzenten der Fairtrade-Rohwaren. Das bedeutet, dass ein Fairtrade-Produkt so viele Fairtrade-zertifizierte Zutaten wie möglich enthalten muss.

Die Bestimmungen in diesem Absatz gelten für alle zusammengesetzten Food-Produkte und zusammengesetzten Food-Inhaltsstoffe, die nach dem 30. Juni 2011 zertifiziert und/oder lizenziert werden. Produkte, die vor diesem Zeitpunkt gegen die "Richtlinien für die Zusammensetzung von Fairtrade-Produkten" zertifiziert und/oder lizenziert wurden, müssen in ihrer Zusammensetzung innerhalb von 2 Jahren ab Juli 2011 den neuen Richtlinien angepasst werden.

Absatz 2.2 bezieht sich auf das Fairtrade-Produkt.

2.2.1 Zusammengesetzte Food-Inhaltsstoffe und zusammengesetzte Food-Produkte müssen so viele Fairtrade-zertifizierte Zutaten wie verfügbar enthalten.

Hinweis: "Müssen so viele Fairtrade-zertifizierte Zutaten wie verfügbar enthalten" umfasst:

- Zusammengesetzte Inhaltsstoffe (Inhaltsstoffe aus mehreren Bestandteilen, wie z.B. Schokoladenstückchen)
- Derivate (aus einem einzelnen Bestandteil, z.B. Sojalecithin, hergestellter Inhaltsstoff)

Fairtrade International wird auf ihrer Internetseite eine regelmäßig überarbeitete *Fairtrade-Zutatenliste* („*List of Fairtrade Ingredients*") veröffentlichen.

2.2.2 Zusammengesetzte Food-Produkte müssen zu mindestens 20% aus Fairtrade-zertifizierten Zutaten bestehen. Der Fairtrade-Anteil eines zusammengesetzten Food-Produktes wird wie folgt berechnet:

Produkte mit $\leq 50\%$ hinzugefügtem Wasser und/oder Milchprodukten

- Normalgewicht/-volumen der/des Fairtrade-Inhaltstoffe/s in Relation zum Gesamtgewicht/-volumen aller Ausgangsinhaltsstoffe vor der Verarbeitung. Die Maßeinheit zur Berechnung des Fairtrade-Anteils soll der selbe sein wie die Maßeinheit auf der Verpackung. Diese Produktkategorie umfasst frische Fruchtsäfte aber nicht Fruchtsäfte aus Konzentraten.

Produkte mit $> 50\%$ hinzugefügtem Wasser und/oder Milchprodukten

- Berechnung wie oben, aber ohne hinzugefügtes Wasser und/ oder Milchprodukte

Hinweis: Diese Bestimmung gilt nur für zusammengesetzte Food-Produkte (verkaufsfertige Produkte aus mehreren Zutaten) und nicht für zusammengesetzte Food-Inhaltsstoffe (Inhaltsstoffe aus mehreren Bestandteilen, die nicht für den Endverbraucher bestimmt sind).

2.2.3 Die Angabe des vorgeschriebenen Mindestanteils an Fairtrade-zertifizierten Zutaten auf der Verpackung ist zwingend, sofern dies nicht der nationalen Gesetzgebung widerspricht.

Hinweis: Die Einhaltung gesetzlicher Vorgaben für die Kennzeichnung von Produktverpackungen in den Bestimmungsländern/-Regionen eines Produktes liegt in der Verantwortung des Lizenznehmers.

2.2.4 Ausnahmen für die Verwendung eines nicht-zertifizierten Inhaltsstoffes an Stelle eines zertifizierten Inhaltsstoffes können für die Dauer von maximal 2 Jahren gewährt werden. Nach Verstreichen dieser Frist muss der Antragsteller den Nachweis einer Umstellung auf Fairtrade-zertifizierte Inhaltsstoffe erbringen oder einen neuen Ausnahmeantrag stellen. Der Gesamtanteil des zusammengesetzten Produktes darf auch in diesem Fall den Fairtrade-Mindestanteil von 20% nicht unterschreiten.

Hinweis: Zuständig für Ausnahmeanträge sind a.) der Lizenzgeber für Lizenznehmer/Verarbeiter von zusammengesetzten Food-Produkten oder b.) die Zertifizierungsgesellschaft für Verarbeiter von zusammengesetzten Food-Inhaltsstoffen. Die Beantragung einer Ausnahme garantiert nicht, dass diese genehmigt wird.

Als Bestandteil der Ausnahmeregelungen und zur Gewährleistung des größtmöglichen Nutzens für die Produzenten kann der Antragsteller zu Zahlungen (z.B. der Fairtrade-Prämie) an Produzenten für das durch die Ausnahmegewährung entfallene Volumen aufgefordert werden.

Im Folgenden sind allgemeine Bedingungen und mögliche Gründe für einen Ausnahmeantrag aufgeführt:

Typ I - Ausnahmen werden durch den Lizenzgeber oder die Zertifizierungsgesellschaft auf Grundlage der Richtlinien des Exceptions Committee in den folgenden Fällen gewährt:

Beschaffungsschwierigkeiten

- Die Verwendung von Fairtrade-zertifizierten Food-Inhaltsstoffen ist aufgrund von Umständen, die außerhalb des Einflussbereichs der Hersteller oder Verarbeiter liegen (z.B. Dürre, Naturkatastrophen, Streik, Krieg o.ä.) vorübergehend nicht möglich.

Unzureichende Qualität

- Die verfügbaren Fairtrade-Zutaten können aufgrund unüberwindbarer technischer Schwierigkeiten im Zusammenhang mit Qualität und Beschaffenheit nicht verwendet werden.

Neuer Standard

- Sobald ein neuer Produktstandard veröffentlicht wird, wird automatisch allen zu diesem Zeitpunkt zertifizierten Verarbeitern eine Ausnahmeregelung gewährt, die eine schrittweise Umstellung auf den neuen Inhaltsstoff möglich machen soll. Bleibt das Beschaffungsproblem nach 2 Jahren bestehen, kann ein Ausnahmeantrag gestellt werden.

Nicht verfügbare Zutaten

- Bezieht sich auf Inhaltsstoffe oder Derivate, für die es Fairtrade-Standards gibt, die aber gegenwärtig von keinem Fairtrade-zertifizierten Betrieb verkauft oder weiterverarbeitet werden. Das Exceptions Committee wird eine „Fairtrade-Zutatenliste“ veröffentlichen. Verarbeiter sind verpflichtet, auf den Inhaltsstoff zuzugreifen, sobald dieser verfügbar ist.

Typ II – Ausnahmen werden durch das Exceptions Committee in den folgenden Fällen gewährt:

Übergangsregelung

- Bezieht sich auf einen Inhaltsstoff, der aus Gründen des Angebots nicht in vollem Umfang aus Fairtrade-zertifizierten Quellen bezogen werden kann. Der Inhaltsstoff ist verfügbar und wird von Fairtrade-zertifizierten Betrieben verkauft bzw. verarbeitet, ist aber nicht in ausreichender Menge verfügbar, um den Inhaltsstoff zu 100% abzudecken. Der Antragsteller muss dem Exceptions Committee einen vereinbarten Plan zur Umstellung des Inhaltsstoffes auf 100% Fairtrade in schriftlicher Form zur Genehmigung vorlegen.
- Mindestens 20% eines jeden Übergangs-Inhaltsstoffes in einem zusammengesetzten Produkt müssen zum Zeitpunkt des Lizenzvertragsabschlusses aus Fairtrade-zertifizierten Quellen bezogen werden. Innerhalb eines Jahres muss der Anteil dieser Inhaltsstoffe auf mindestens 50% erhöht werden. Die Umstellung auf 100% Fairtrade erfolgt gemäß dem vereinbarten Plan und sobald die benötigten Mengen verfügbar sind.
- Der gesamte Fairtrade-Anteil eines zusammengesetzten Produktes berechnet sich aus der Summe der Fairtrade-Anteile an den einzelnen Inhaltsstoffen.

Herkunft

- Inhaltsstoffe mit einer geschützten Herkunftsbezeichnung, wie z.B. Appellation d'origine controlee, Denominación de origen, Districtus Austria Controllatus, Denominação de Origem Controlada, usw.. Sie müssen als Ausnahme auf der Rückseite der Verpackung angegeben werden.